

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bmf-voraussichtlich-dauernde-wertminderung-bei-festverzinslichen-wertpapieren-im-umlaufvermoegen-.html>

 08.10.2012

Unternehmensteuer

## **BMF: Voraussichtlich dauernde Wertminderung bei festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen**

Das BMF nimmt zu den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 08.06.2011 Stellung, wonach Teilwertabschreibungen unter den Nennwert von festverzinslichen Wertpapieren, die bei Endfälligkeit zu ihrem Nennbetrag eingelöst werden, allein wegen gesunkener Kurse regelmäßig nicht mehr zulässig sind.

### Hintergrund

Grundsätzlich sind gemäß § 6 Abs.1 Nr. 2 EStG Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Der Ansatz eines niedrigeren Teilwertes ist nur zulässig, falls dieser auf einer voraussichtlich dauernden Wertminderung beruht.

Dies ist jedoch im Zusammenhang mit festverzinslichen Wertpapieren regelmäßig nicht der Fall, da diese eine Forderung in Höhe des Nominalwerts des Papierses verbriefen. Dementsprechend hat der Inhaber an jedem Bilanzstichtag unabhängig von zwischenzeitlichen Kursschwankungen, das gesicherte Recht am Ende der Laufzeit den Nominalwert zu erhalten. Demnach kann es sich diesen Fällen lediglich um vorübergehende Wertminderung handeln. Eine hiervon abweichende Auffassung ist nur gegeben, falls ein absinken des Kurswertes die Risiken hinsichtlich der Rückzahlung widerspiegelt (Bonitäts- und Liquiditätsrisiken) oder der Teilwert den Nennwert nicht unterschreitet. Diese Grundsätze gelten nach Auffassung des BFH-Urteils vom 08.06.2011 – I R 98/10 – für Wertpapiere welche im Umlaufvermögen gehalten werden. Die Bewertung festverzinslicher Wertpapiere im Anlagevermögen soll hiervon nicht tangiert werden. Es bleibt insoweit bei der bisherigen Verwaltungsauffassung.

### Verwaltungsanweisung

Die Finanzverwaltung übernimmt in ihrem Schreiben vom 10.09.2012, die Grundsätze des BFH zur voraussichtlich dauernden Wertminderung bei festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen. Demnach ist eine Teilwertabschreibung unter den Nennwert von festverzinslichen Wertpapieren, die bei Endfälligkeit zu ihrem Nennbetrag eingelöst werden, allein wegen gesunkener Kurse regelmäßig nicht mehr zulässig.

Nach dem BMF-Schreiben sind diese Grundsätze jedoch frühestens in der ersten nach dem 08.06.2011 aufzustellenden Bilanz und spätestens in der ersten auf einen Bilanzstichtag nach dem Tag der Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt II aufzustellende Bilanz zu berücksichtigen.

### Praxishinweis

Die dem BFH-Urteil folgende Verwaltungsauffassung stellt eine Verschärfung der bisherigen Verwaltungspraxis dar, diese eine Teilwertabschreibung auch unter den Nennwert zuließ, sofern sich der Kurs bis zum Tag der Bilanzaufstellung nicht erholt hat.

### Betroffene Norm

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG

### Fundstellen

BMF, Schreiben vom 10.09.2012, [IV C 6 - S 2171-b/0 :005](#)

BFH, Urteil vom 08.06.2011, [I R 98/10](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.